

Leitfaden für Verfahren zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Gesetzgeber hat dem Natur- und Artenschutz einen hohen Stellenwert eingeräumt und daher den Fortbestand wertvoller Teile von Natur und Landschaft durch Einzelrechtsverordnungen gesichert als

- Naturschutzgebiet,
- Landschaftsschutzgebiet,
- Naturdenkmal oder
- geschützten Landschaftsbestandteil.

Abweichungen von den erlassenen Schutzvorschriften in der jeweiligen Schutzverordnung bzw. im Bundesnaturschutzgesetz sind **nur unter bestimmten Voraussetzungen** möglich.

Sie planen ein Vorhaben und möchten wissen, wie die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen aussehen?

Folgendes schrittweises Vorgehen wird empfohlen:

1. Betrifft mein Vorhaben ein Schutzgebiet oder Schutzobjekt (z.B. Baum, Naturdenkmal)?

Übersichtskarten über die festgesetzten Schutzgebiete/-objekte finden Sie im Geodaten-Service der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen oder für ausgewählte Schutzkategorien im Internet bei den unten in den Fundstellen angegebenen Adressen.

Sie finden dort auch die jeweiligen **Rechtsverordnungen** zu den Schutzgebieten und -objekten, in denen beschrieben ist, was bei einem Vorhaben zu beachten ist; insbesondere was zum Schutz des Gebietes nicht erlaubt ist.

Eventuell sind neben den Regelungen einer Schutzverordnung noch **andere Regelungen** zu beachten, die z.B. direkt im Berliner Naturschutzgesetz oder im Bundesnaturschutzgesetz stehen (u.a. Biotop-, Röhricht-, Artenschutz) oder im Landeswaldgesetz oder im Grünanlagengesetz. Darauf wird hier jedoch nicht näher eingegangen.

Sofern das Vorhaben in einem Natura2000-Gebiet stattfinden soll, ist dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder des europäischen Vogelschutzgebietes zu prüfen (§§ 33, 34 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG).

2. Verstößt mein Vorhaben gegen die Schutzvorschriften der Schutzverordnung?

Um festzustellen, ob Ihr Vorhaben mit dem Schutzzweck für das Gebiet / Objektes in Einklang steht, müssen Sie die **Schutzverordnung genau durchlesen**. Der Schutzzweck, Gebote sowie Handlungen, die verboten sind oder unter einem Genehmigungsvorbehalt stehen, sind durch die Schutzverordnung für jedermann verbindlich festgelegt. In der Regel stehen die Handlungen, die einem zwingenden Verbot unterliegen, in einem anderen Paragraphen als die Handlungen, die einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen.

Falls Ihr Vorhaben mit den Regelungen der Schutzverordnung nicht in Einklang steht, prüfen Sie bitte zunächst, ob Sie Ihr Vorhaben so **umplanen** können, dass **kein Konflikt** mit der Schutzgebietsverordnung entsteht.

Nach § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Schutz von Natur und Landschaft im Sinne einer dauerhaften umweltgerechten Entwicklung eine verpflichtende Aufgabe für den Staat und jeden Bürger. **Jeder soll** nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und **sich so verhalten, dass Natur und Landschaft sowie die Erholung anderer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden**.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft haben wenig Aussicht auf eine positive Entscheidung der Behörde und Sie ersparen sich neben der Zeit für die Durchführung eines Verfahrens auch die Kosten dafür, denn das Verfahren ist in der Regel gebührenpflichtig.

3. Benötige ich eine Genehmigung, eine Befreiung oder eine Ausnahmezulassung ?

Kann das Vorhaben nicht so ausgeführt werden, dass es mit den Schutzvorschriften ohne weiteres im Einklang steht, benötigen Sie einen behördlichen Bescheid, also eine Genehmigung, Befreiung oder Ausnahmezulassung.

Die **Unterschiede zwischen einer Genehmigung und einer Befreiung oder Ausnahmezulassung** sind im [Internetauftritt](#) der obersten Naturschutzbehörde erläutert. Die unterschiedlichen **Zulassungsvoraussetzungen** finden Sie in dieser [Übersicht](#), in der auch die **Zuständigkeiten** der unteren und der obersten Naturschutzbehörde dargestellt sind. Sollte Ihnen eine Einordnung Ihres Vorhabens oder die Klärung der Zuständigkeit nicht möglich sein, wenden sich bitte zunächst an die untere Naturschutzbehörde des Bezirks, in dem das Schutzgebiet/-objekt liegt.

Mitunter **betrifft ein Vorhaben sowohl Befreiungs- oder Ausnahmetatbestände** als auch Handlungen, die einem **Genehmigungsvorbehalt** unterliegen. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung **können im Einzelfall mehrere Entscheidungen in einem Verfahren gebündelt und von einer Behörde** durchgeführt werden. Ob dies die untere oder die oberste Naturschutzbehörde ist, hängt vom Einzelfall ab und kann unter beiden abgesprochen werden. Üblicherweise wird das Verfahren gewählt, das für den Hauptaspekt des Vorhabens einschlägig ist.

Bedarf ein Projekt, das geeignet ist, ein Natura2000-Gebiet alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich zu beeinträchtigen, keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

4. Beratung vor Antragstellung

Bevor Sie einen Bescheid beantragen und unnötig Gebühren anfallen, **können Sie sich mit den in der Übersicht genannten Behörden in Verbindung setzen und Möglichkeiten zur Realisierung Ihres Vorhabens sowie Erfolgsaussichten** eines Antrages und die ggf. einzureichenden Unterlagen **vorklären**.

Ansprechpartner/innen in den Bezirksamtern sind die [unteren Naturschutzbehörden](#).

Kontakt zur Obersten Naturschutzbehörde:

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Oberste Naturschutzbehörde

E-Mail: Naturschutz@SenUMVK.berlin.de

Darüber hinaus ist für eventuell **andere Aspekte** Ihres Anliegens (z.B. in geschützten Grünanlagen, bei Straßenbäumen, in Kleingartenanlagen, auf Friedhöfen, Sportbootsstege, Baugenehmigungen) in der Regel die **Bezirksverwaltung** zuständig und sollte daher vorrangig von Ihrem Anliegen erfahren.

Für Vorhaben in Berliner **Wäldern** sind zusätzlich die [Berliner Forsten](#) Ihr Ansprechpartner.

Bestimmte Vorhaben an Gewässern bedürfen einer Zulassung durch die [Wasserbehörde](#).

Sofern es um Flächen und Objekte geht, die nicht Ihnen gehören, bedarf es stets neben den öffentlich-rechtlichen Zulassungen auch der **privatrechtlichen Zustimmung des Eigentümers**.

Bitte denken Sie daran, **nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen gesondert einzuholen**.

5. Das Verfahren

Wenn Ihr Antrag bei der **Behörde** eingeht, **prüft diese**, ob die in der jeweiligen Abweichungsvorschrift genannten **Voraussetzungen** vorliegen, mit welchen **Auswirkungen auf das Schutzgebiet / -objekt** zu rechnen ist und welche **Schutzmaßnahmen** erforderlich sind, um eine Störung oder Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu mindern. Dazu sind mitunter auch **Ortsbesichtigungen** erforderlich und **Experten** werden eingebunden, die sich in den Gebieten oder bei den vom Vorhaben betroffenen Arten gut auskennen.

Vor Erteilung einer Befreiung ist grundsätzlich den anerkannten **Naturschutzverbänden** Gelegenheit zur **Stellungnahme** zu geben. Die Ihnen gewährte Stellungnahmefrist beträgt im Allgemeinen ca. 4 Wochen. In Einzelfällen kann davon abgesehen werden, wenn z.B. das Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben wird.

Aus dem erforderlichen Bearbeitungsaufwand ergibt sich der benötigte **Zeitraum** für die abschließende **Entscheidung** über Ihr Anliegen und die Bescheid-Erteilung. Grundsätzlich gilt:

Je besser die Antragsunterlagen sind (sodass weitere Rückfragen entbehrlich sind) und je weniger das Schutzgebiet / -objekt beeinträchtigt wird, desto schneller geht die Bearbeitung. Es wird um Verständnis gebeten, dass diese aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Vorgänge **regelmäßig mindestens 4-6 Wochen und länger** dauern kann. Ein Antrag sollte daher möglichst frühzeitig gestellt werden.

Sollte eine **Befreiung** bzw. Ausnahmezulassung erteilt werden, so wird sie auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Schutzgebietes / -objektes ausgerichtet sein. Sie müssen daher **mit Nebenbestimmungen** rechnen, die einzuhalten sind, um negative Auswirkungen auf Fauna und Flora zu minimieren.

Der Bescheid wird den anerkannten **Naturschutzverbänden zur Kenntnis** gegeben (sofern nicht Datenschutz-Aspekte dagegen sprechen). Die anerkannten Naturschutzverbände haben ein **Klagerecht** gegen die getroffene Entscheidung, so dass Sie von der Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung unter Umständen nicht sofort Gebrauch machen können.

6. Gebühren

Die Bearbeitung Ihres Anliegens ist grundsätzlich **gebührenpflichtig** nach § 2 Abs.1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG) in Verbindung mit §§ 1,3 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - [UGebO](#)) und der jeweils einschlägigen Tarifstelle der Anlage (Gebührenverzeichnis).

Die **Pflicht** zur Zahlung der Gebühr entsteht nach § 9 Abs. 1 GebBeitrG mit **Eingang des Antrages**.

Die **Rahmengebühr** für beispielsweise Befreiungen nach § 67 BNatschG beträgt **72 bis 1.440 Euro**, für Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen werden davon 50 % erhoben.

Die **Gebührenhöhe** richtet sich u.a. laut § 3 der UGebO nach

1. der Bedeutung des Vorhabens für das Schutzgebiet und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten
2. dem Umfang der Amtshandlung (Bearbeitungsaufwand) und den Schwierigkeiten, die sich bei der Bearbeitung ergeben.

Eine **Gebühr** ist **auch** im Falle einer **Ablehnung** oder **Rücknahme** des Antrages zu entrichten.

Die in § 2 der UGebO genannten **Institutionen** sind **von der Gebühr befreit**. Dies sind z.B. Behörden, Körperschaften / Anstalten / Stiftungen des öffentlichen Rechts (wie Universitäten), Kirchen / Religionsgemeinschaften / Weltanschauungsgemeinschaften mit Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend anerkannt sind. Allerdings muss das beantragte Vorhaben auch kirchlichen, religiösen, weltanschaulichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Im Einzelfall ist der Nachweis durch Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften zu erbringen.

Vorhaben, die dem jeweiligen Schutzzweck dienen, sind von Gebühren **ebenfalls befreit**. Dies können auch wissenschaftliche Untersuchungen sein, deren Ergebnisse für die Pflege und Entwicklung eines Schutzgebietes von Interesse sind und der für die Pflege zuständigen Behörde zum Dienstgebrauch zeitnah kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Erhebung der Gebühr durch **Vorkasse** ist üblich, d.h. Sie erhalten den Bescheid erst, wenn Sie die anfallende Gebühr bezahlt haben.

Hinweise zum Ausfüllen und Versand des Vordrucks

Hier finden Sie einen Vordruck, den Sie zur Antragstellung verwenden können: Füllen Sie bitte das **Antragsformular ausführlich** aus. Falls der Platz im Vordruck nicht ausreicht, bitte ein gesondertes Blatt beifügen!

Da Ihr Antrag u.U. verschiedenen Stellen zur fachlichen Prüfung sowie den anerkannten Naturschutzverbänden übermittelt wird, vereinfacht es das Verfahren, wenn Sie Vordruck nebst Anlagen (insbes. Karten, Pläne, Fotos usw.) **zusätzlich in digitalisierter Form übermitteln** an

Naturschutz@SenUMVK.berlin.de

Bitte schicken Sie jedoch **immer auch eine Papierfassung** des Antrages mit Ihrer Unterschrift!

Vergessen Sie nicht, die notwendigen Anlagen beizufügen!

Fundstellen:

[Rechtsvorschriften Naturschutz](#)
[Berliner Rechtsvorschriften](#)
[Naturschutz im Internet Berlin](#)
[Geodatenservice](#)

[Gesamtübersicht alle Schutzgebiete](#)
[Übersicht Natura 2000-Gebiete](#)
[Übersicht Naturschutzgebiete](#)
[Übersicht Landschaftsschutzgebiete](#)

